



Digitaler Nachlass

Die Autorin:
Rechtsanwältin Martina Henkel
Fachanwältin für Familienrecht

Zum Nachlass gehören auch höchstpersönliche Dinge des Verstorbenen, was in der Vergangenheit, gestützt auch auf §§ 2047 II und 2373 II BGB, insbesondere Tagebücher und Briefe betraf. Die Kommunikation erfolgt heute jedoch kaum noch in Papierform, sondern vorrangig über soziale Netzwerke. In der Konsequenz müssten Erben auch Anspruch auf Einsicht in die Ausführungen Verstorbener in sozialen Netzwerken haben und deshalb zur Ansicht der Ausführungen des verstorbenen Nutzers den ererbten Zugang zu diesem Medium gegenüber dem Betreiber des Netzwerkes einfordern können.

Mit seiner aktuellen Entscheidung vom 12.07.2018 zu AZ III ZR 183/17 hat der Bundesgerichtshof dementsprechend auch bestätigt, dass auch der " ... Vertrag über ein Benutzerkonto bei einem sozialen Netzwerk grundsätzlich im Wege der Gesamtrechtsnachfolge gemäß § 1922 I BGB auf die Erben des ursprünglichen Kontoberechtigten übergeht und diese einen Anspruch gegen den Netzwerkbetreiber auf Zugang zu diesem Konto einschließlich der darin vorgehaltenen Kommunikationsinhalte haben".

So dürfen aufgrund dieser Entscheidung die Eltern eines 14jährigen Mädchens, das unter bisher ungeklärten Umständen bei einem Bahnunglück verstarb, deren Benutzerkonto bei dem sozialen Netzwerk einsehen. Grundlage des Zugangs ist nach dieser Entscheidung der Nutzungsvertrag zwischen der Verstorbenen und dem Netzwerk, in den die Eltern durch ihre mit dem Todesfall begründete Erbenstellung eingetreten sind.

Auch die aktuell vielfach strapazierte Datenschutzgrundverordnung steht dem nach Ansicht des entscheidenden Gerichts nicht entgegen. Dies gilt sowohl für die Erblasserin, "... da die Verordnung nur lebende Personen schützt. ..." als auch für deren Kommunikationspartner. Die Verarbeitung personenbezogener Daten "... ist sowohl zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen gegenüber den Kommunikationspartnern der Erblasserin erforderlich als auch aufgrund berechtigter überwiegender Interessen der Erben"